



**SCHLESWIG-  
HOLSTEINISCHER  
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen  
und richter,  
staatsanwältinnen und  
staatsanwälte

Kiel, im August 2018  
Stellungnahme Nr. 03/2018  
Abrufbar unter [www.richterverband.de](http://www.richterverband.de)

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Neufassung der Sonderurlaubsverordnung (SUVO)**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband bedankt sich für die Anhörung und nimmt zum beabsichtigten Neuerlass der Sonderurlaubsverordnung wie folgt Stellung:

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hält die vorgesehenen Änderungen und Neuregelungen für sinnvoll.

Der in Anlehnung an die niedersächsische Regelung in § 12 SUVO vorgesehene Anspruch auf Sonderurlaub zu einer als notwendig anerkannten Begleitung eines Kindes an einer stationären (Reha-)Behandlung erscheint auch im Hinblick auf seine konkrete Ausgestaltung sachgerecht und angemessen.

Sinnvoll ist auch die nunmehr in § 8 SUVO ausdrücklich vorgesehene Einbeziehung der Teilnahme an Sitzungen und Tagungen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften in den Sonderurlaub für gewerkschaftliche Zwecke.

Die in § 20 SUVO für besonders begründete Ausnahmefälle unter Anwendung strenger Maßstäbe vorgesehene Ermächtigung zur Abweichung von den allgemeinen Sonderurlaubstatbeständen wird ebenfalls als zweckmäßig angesehen.